

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 9/2014 –

24.03.2014

### **Pfändungsschutz für Pkw, der für Arztbesuche behinderter Familienangehöriger verwendet wird** Anmerkung zu LG Berlin, Beschluss vom 15.04.2013 – 51 T 227/13

*Von Ass. iur. Christian Weber, Referent im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,  
Referat Landesversorgungsamt*

#### I. Thesen des Autors

1. Ein Personenkraftwagen (Pkw) gilt dann als notwendiges Hilfsmittel im Sinne des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO (Zivilprozessordnung), wenn die Benutzung desselben dazu erforderlich ist, die Behinderung des Schuldners oder eines Familienangehörigen teilweise auszugleichen und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern.
2. Bei der Auslegung des Pfändungsschutzes sind die den Bedarf des Schuldners bzw. eines geschützten Dritten beeinflussenden Faktoren, z. B. Alter, Gesundheitszustand und die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sowie die besonderen familiären Verhältnisse des Schuldners regelmäßig mit zu berücksichtigen.

#### II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung

**Keine Vollstreckung in einen Pkw des Schuldners, der zu Arztbesuchen der an den „Rollstuhl gefesselten“<sup>1</sup> Mutter des Schuldners benötigt wird, § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO. (Leitsatz des Gerichts)**

#### III. Der Fall

Wenn ein Pkw im Eigentum eines Schuldners steht, richtet sich in der Zwangsvollstreckung das Interesse des Gläubigers regelmäßig auf dessen Pfändung und Verwertung. Soweit der Schuldner zur Aufnahme oder zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit auf die Verwendung des Pkw angewiesen ist, erhält er Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. In letzter Zeit ist die für unser Forum interessante Frage mehrfach

<sup>1</sup> Die im Leitsatz und in der Entscheidung gewählte Formulierung „an den Rollstuhl gefesselt“ ist nach Ansicht des Autors unglücklich gewählt. Zur sog. „behindernden Sprache“ siehe anschaulich [www.leidmedien.de](http://www.leidmedien.de).

thematisiert worden, ob auch eine Behinderung ein Argument für Schuldnerschutz sein kann.<sup>2</sup>

In dem vom Landgericht (LG) Berlin<sup>3</sup> entschiedenen Fall, hatte der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Pkw der Schuldnerin betrieben. Die Schuldnerin wandte hiergegen ein, dass sie das Fahrzeug vor allem für Arztbesuche ihrer an den „Rollstuhl gefesselten“ Mutter benötige. Diese sei wegen des langen Weges von 18 Kilometern zum Arzt und insbesondere in Notsituationen auf ihre Fahrdienste angewiesen. Nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO sind unter anderem folgende Sachen der Pfändung nicht unterworfen: *künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind.*

Die Besonderheit des Falles liegt darin, dass die Schuldnerin mit ihren Einwendungen gegen die Vollstreckung in den Pkw nicht auf ihren Eigenbedarf abstellt, sondern den Pfändungsschutz aus § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO begehrt, weil ihre behinderte Mutter als Familienangehörige auf das Fahrzeug angewiesen sei und deshalb geschützt werden müsse.

#### IV. Die Entscheidung

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen die Pfändung war erfolgreich. Nach Ansicht der Kammer war die Pfändung unzulässig, weil das Fahrzeug dem Anwendungsbereich des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO unterfalle. Zwar sei streitig, ob zum Transport des Schuldners und seiner Familie be-

<sup>2</sup> Insbesondere Kiesow, Pfändungsschutz für Pkw eines gehbehinderten Schuldners – Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 16.06.2011 – VII ZB 12/09 und BGH, Beschl. v. 19.03.2004 – IXa ZB 321/03; Forum A, Beitrag A18-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); 23.08.2012.

<sup>3</sup> LG Berlin, Beschluss vom 15.04.2013 – 51 T 227/13, VuR 2013, 433.

stimmte Fahrzeuge unter den Begriff des „Hilfsmittels“ zu zählen seien, aber vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH), würden auch Pkw erfasst. Der Schutzbereich des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO erstreckte sich gerade auch auf die Familie des Schuldners. Das Fahrzeug sei ein notwendiges Hilfsmittel, weil die behinderte Mutter der Schuldnerin wegen des langen Weges bei Arztbesuchen und insbesondere in Notsituationen auf das Fahrzeug der Schuldnerin angewiesen sei, da andere Personen nicht zur Verfügung stünden. Das Gesetz stelle die Familienangehörigen dem Schuldner gleich.

#### V. Würdigung und Kritik

Die Entscheidung des LG Berlin führt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO konsequent fort.<sup>4</sup> Die Kammer stellt mit der Entscheidung den Pfändungsschutz von behinderten Familienangehörigen des Schuldners, die auf einen Pkw als Hilfsmittel angewiesen sind, dem des Schuldners gleich. Dieser am Wortlaut des Gesetzes orientierten Entscheidung ist vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO zuzustimmen.

1. Der Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 ZPO dient nach allgemeiner Ansicht der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners. Regelmäßig wird vom „Verbot der Kahlpfändung“ gesprochen, das eine Konkretisierung der in Art. 1 Grundgesetz (GG) garantierten Menschenwürde und der nach Art. 2 GG geschützten allgemeinen Handlungs-

<sup>4</sup> Vgl. BGH v. 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 f. – dazu Beetz VuR 2005, 110 f.; BGH v. 16.06.2011 – VII ZB 12/09 – NJW-RR 2011, 1367 f. – dazu ausführlich und vertiefend Kiesow VuR 2012, 273; ders., Forum A, Beitrag A18-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); Sauer KTS 2004, 417.

freiheit darstellt und insoweit den Schutzgedanken des Sozialstaatsprinzips verwirklicht.<sup>5</sup> Der Gläubiger soll nicht durch eine „Kahlpfändung“ das von ihm zu tragende Bonitätsrisiko des Schuldners zu Lasten von Sozialhilfeleistungen auf die Allgemeinheit abwälzen können. Damit wird der Schuldner aus sozialen Gründen auch im öffentlichen Interesse geschützt.<sup>6</sup> Es soll ein angemessener Ausgleich zwischen den Zugriffsinteressen des Gläubigers und den Schutzinteressen des Schuldners geschaffen werden.<sup>7</sup> Die Befriedigung des Gläubigers darf nicht zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen, weil der Schutz den Schuldner befähigen soll, unabhängig von Sozialhilfe zu leben.<sup>8</sup> Der grundrechtliche Schutz des soziokulturellen Existenzminimums ist auch im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts hinreichend zu berücksichtigen.<sup>9</sup> Dem Schuldner werden die Gegenstände belassen, die er mit den zu seinem Hausstand gehörenden Personen zur Deckung des Lebensbedarfs benötigt und

die notwendige Grundlage zur Aufrechterhaltung seiner Erwerbstätigkeit sind.<sup>10</sup> Da den Pfändungsschutzvorschriften weitgehend noch die überholten sozialen Strukturen des 19. Jahrhunderts zugrunde liegen und auch § 811 ZPO sprachlich und inhaltlich nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht,<sup>11</sup> lag in der letzten Legislaturperiode des Bundestags der Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes vor.<sup>12</sup> Da eine Änderung der Pfändungsschutzregelungen bislang nicht erfolgt ist, müssen diese im Rahmen der Auslegung soweit wie möglich an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst werden. Die Anwendung der Schutzbestimmungen darf dabei nicht starr erfolgen, sondern sie unterliegt einem stetigen dynamischen Wandel, wobei insbesondere auch stets die Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind. Demnach können wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen, zu denen auch Veränderungen des allgemeinen Lebensstandards gehören, dazu führen, dass die Pfändbarkeit einzelner Gegenstände anders zu beurteilen ist.<sup>13</sup> Bei der Auslegung des Pfändungsschutzes sind die den Bedarf des Schuldners bzw. eines geschützten Dritten beein-

<sup>5</sup> BGH v. 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 f. – dazu Beetz VuR 2005, 110 f.; Sauer KTS 2004, 417; Zöller/Stöber, 30. Aufl., § 811 Rn. 1; Prütting/ Gehrlein/ Flury (zit. PG/ Flury), § 811 Rn. 1; MüKo-ZPO/ Gruber, § 811 Rn. 2; Stürmer ZJP 99 (1986), 291, 321 ff.

<sup>6</sup> Vgl. BGH v. 20.11.1997 – IX ZR 136/97 – NJW 1998, 1058 f.; BGH v. 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789, 790; Zöller/ Stöber, § 811 Rn. 3; PG/ Flury, § 811 Rn. 1; MüKo-ZPO/ Gruber, § 811 Rn. 4 ff.; Thomas/ Putzo/ Seiler, § 811 Rn. 1.

<sup>7</sup> Zöller/ Stöber, § 811 Rn. 3.

<sup>8</sup> BGH v. 16.06.2011 – VII ZB 12/09 – NJW-RR 2011, 1367 f. – dazu ausführlich und vertiefend Kiesow VuR 2012, 273; ders., Forum A, Beitrag A18-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); PG/Flury, § 811 Rn. 1.

<sup>9</sup> Dazu BVerfG v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – NJW 2010, 505; BGH v. 23.07.2009 – VII ZB 103/08 – NZI 2009, 655; KSW/Kohte, 3. Aufl. 2013, § 20 SGB II Rn. 12; ders. Rpfleger 1991, 513 f.; Grote, Einkommensverwertung und Existenzminimum des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz, 2000, S. 9 ff.; Beetz VuR 2011, 276.

<sup>10</sup> LG Berlin v. 04.01.1992 – 64 S 290/91 – NJW-RR 1992, 1038; Zöller/ Stöber, § 811 Rn. 3; PG/Flury, § 811 Rn. 2.

<sup>11</sup> MüKo-ZPO/ Gruber, § 811 Rn. 1; Zöller/ Stöber, § 811 Rn. 3; BGH 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789, 790.

<sup>12</sup> BT-Drs. 17/2167; dazu MüKo-ZPO/ Gruber, § 811 Rn. 1.

<sup>13</sup> BGH 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789, 790; anschaulich zur Pfändbarkeit eines Fernsehgerätes BFH v. 30.01.1990 – VII R 97/89 – NJW 1990, 1871; aktuell zur Entwicklung der Pfändbarkeit eines Notebooks VG Münster v. 26.06.2013 – 3 K 1752/12 – DGVZ 2013, 183; anders VG Gießen v. 08.07.2011 – 8 L 2046/11. GI – NJW 2011, 3179; zu Computern OLG München v. 23.03.2010 – 1 W 2689/09 – MDR 2010, 866.

flussenden Faktoren, zum Beispiel Alter, Gesundheitszustand und die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sowie besondere familiäre Verhältnisse des Schuldners regelmäßig mit zu berücksichtigen.<sup>14</sup> Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Anwendung der Regelung des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO auszugehen.

2. Lange war umstritten, ob es sich bei einem Pkw überhaupt um ein notwendiges Hilfsmittel im Sinne des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO handeln kann.<sup>15</sup> Der BGH hatte im Jahr 2004 und 2011 überzeugend entschieden, dass auch Kraftfahrzeuge unter den Begriff des notwendigen Hilfsmittels fallen können.<sup>16</sup> Dieser Ansicht, die auch in der Literatur auf breite Zustimmung gestoßen ist, hat sich das LG Berlin angeschlossen.<sup>17</sup> Aus Sicht des BGH ist dabei auch ausschlaggebend, dass vor dem Hintergrund der Regelungen des SGB IX sich ergebe, dass behinderte Menschen in das gesellschaftliche Leben integriert und die mit ihrer Behinderung verbundenen Nachteile verringert werden sollen, soweit dies durch medizinische und technische Maßnahmen möglich ist.<sup>18</sup> Mit der Einführung des Art. 3 Abs. 3 S. 2

GG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, wurde der Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Menschen Verfassungsrang eingeräumt.<sup>19</sup> Zweck des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO sei in diesem Zusammenhang, die aus einem Gebrechen oder einer Behinderung resultierenden Nachteile auszugleichen oder zu verringern und dem Schuldner so ein angemessenes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Anwendung des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO muss auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfolgen. Nach Art. 20 UN-BRK ist der Gesetzgeber verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.<sup>20</sup> Ein Pkw gilt dann als notwendiges Hilfsmittel im Sinne des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO, wenn die Benutzung erforderlich ist, die Behinderung teilweise auszugleichen und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern.<sup>21</sup> Eine Pfändung soll demnach unterbleiben, wenn sie dazu führt, dass der Schuldner in seiner Lebensführung stark eingeschränkt und im Vergleich zu einem nichtbehinderten Menschen entscheidend benachteiligt wird. Dabei wird nicht verlangt, dass das Fahrzeug für den Schuldner „unentbehrlich“ ist oder gar eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt.<sup>22</sup>

Für die Beurteilung, ob eine Gehbehinderung vorliegt, die eine Pfändung aus-

<sup>14</sup> LG Berlin v. 04.01.1992 – 64 S 290/91 – NJW-RR 1992, 1038; Zöller/ Stöber, § 811 Rn. 3; PG/ Flury, § 811 Rn. 2.

<sup>15</sup> Zum Streitstand siehe Kiesow VuR 2012, 273; ders., Forum A, Beitrag A18-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>16</sup> Vgl. BGH v. 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789 f. – dazu Beetz VuR 2005, 110 f.; BGH v. 16.06.2011 – VII ZB 12/09 – NJW-RR 2011, 1367 f.

<sup>17</sup> Beetz VuR 2005, 110 f.; Deubner JuS 2004, 774 ff.; Kiesow VuR 2012, 273; ders., Forum A, Beitrag A18-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); Kindl in Kindl/ Meller-Hannich/ Wolf, 2. Aufl. 2013, § 811 ZPO Rn. 30; PG/ Flury, § 811 Rn. 48; MüKo-ZPO/ Gruber, § 811 ZPO Rn. 48; Zöller/ Stöber, § 811 Rn. 36.

<sup>18</sup> BGH v. 16.06.2011 – VII ZB 12/09 – NJW-RR 2011, 1367 f.

<sup>19</sup> BGH 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789, 790; Kiesow VuR 2012, 273.

<sup>20</sup> Kiesow, Forum A, Beitrag A18-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>21</sup> BGH v. 16.06.2011 – a. a. O.; so auch schon BGH 19.03.2004 – IXa ZB 321/03 – NJW-RR 2004, 789, 790.

<sup>22</sup> BGH v. 16.06.2011 – VII ZB 12/09 – NJW-RR 2011, 1367 f.

schließt, kann zumindest eine Parallelwertung zum Nachteilsausgleich nach §§ 145, 146 SGB IX vorgenommen werden. Danach ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.<sup>23</sup> Der Pfändungsschutz greift damit immer, wenn dem Gläubiger oder einem Familienangehörigen das Merkzeichen „G“ erteilt wurde. Hierfür spricht auch, dass sich die nach § 145 SGB IX mögliche unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr und die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) gegenseitig ausschließen. Die Erteilung von Merkzeichen kann aber lediglich ein Indiz sein. Sie stellen keine zwingende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Pfändungsschutzes dar.<sup>24</sup>

3. Da die Regelung des § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO nicht nur den Schuldner selbst, sondern auch dessen Familie schützt, wendet das LG Berlin die vom BGH herausgearbeiteten Auslegungsgrundsätze zum Pfändungsschutz auch an, wenn zwar nicht der Schuldner selbst, aber ein Familienmitglied auf den Pkw angewiesen ist um eine Behinderung teilweise auszugleichen.<sup>25</sup> Zutref-

fend nimmt die Kammer keine Abstufung des Schutzniveaus vor, sondern führt auch hier eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durch. Ein verringertes Schutzniveau lässt sich aus dem Wortlaut nicht ableiten und auch der Zweck der Regelung spricht nicht für eine Absenkung des Pfändungsschutzniveaus. Den Familienangehörigen des Schuldners soll ebenfalls ein bescheidenes Leben ermöglicht werden.<sup>26</sup> Es stellt sich die Frage, wie weit der Begriff des Familienangehörigen zu verstehen ist. Die gehbehinderte Mutter der Schuldnerin ist auf die Fahrdienste der Schuldnerin, insbesondere in Notsituationen angewiesen. Dabei stellt das Gericht auf eine Wegstrecke von 18 Kilometern ab, wobei zu unterstellen ist, dass damit die Fahrstrecke zum nächsten Arzt gemeint ist.

Das LG Berlin geht jedenfalls davon aus, dass die Mutter des Schuldners vom Begriff des Familienangehörigen erfasst ist. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Der Begriff ist weiter gefasst und bezieht sich nicht nur auf Ehegatten und im Haushalt lebende Kinder. Vor dem Hintergrund des aufgezeigten Zwecks des Pfändungsschutzes werden zumindest Verwandte in gerader Linie erfasst (z. B. Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern), wobei es auf eine Unterhaltspflicht nicht ankommt.<sup>27</sup> Anders als bei § 811 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO kommt es dabei nicht darauf an, dass die Familienangehörigen mit dem Schuldner in einer häuslichen Gemein-

<sup>23</sup> Dazu Dau in LPK-SGB IX, 3. Aufl., § 146 Rn. 5 ff.; grundlegend Koch/ Koch ZfS 1984, 321 ff; Dreher ZfS 1986, 65 ff.

<sup>24</sup> So auch Kiesow, Forum A, Beitrag A18-2012 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>25</sup> Anders als bei § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sind Familienmitglieder ausdrücklich genannt. Zur Anwendung des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auf Fa-

milienmitglieder siehe Beetz VuR 2011, 276, 277 ff.

<sup>26</sup> Zum Schutzzweck des § 811 ZPO – u. a. BGH v. 28.01.2010 – VII ZB 16/09 – NJW-RR 2010, 642; vertiefend Walker JZ 2011, 401 ff.; Beetz a. a. O.

<sup>27</sup> So zum Begriff Familie in § 811 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO – Zöller/ Stöber, § 811 Rn. 12, 17.

schaft leben, weil dies für die Zweckerreichung, die Gehbehinderung durch die Nutzung des Kraftfahrzeugs teilweise auszugleichen, nicht erforderlich ist.

4. Von erheblicher Bedeutung ist die Anwendbarkeit des Vollstreckungsschutzes nach §§ 811 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 12 ZPO insbesondere für Eltern von behinderten Kindern. Diese sind vielfach auf ein Fahrzeug angewiesen, damit sie zusammen mit ihren beispielsweise geh- bzw. sehbehinderten oder an Asthma erkrankten Kindern unter anderem die vielen anstehenden Arzttermine wahrnehmen können. Diese Familien können gerade in ländlichen Gegenden, nicht vom Gläubiger auf die Verwendung des öffentlichen Personennahverkehrs verwiesen werden. Im Rahmen des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO wird die Bedeutung eines Pkw und die Notwendigkeit der Nutzung sowohl für die Familie als auch für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Hier ist der Pkw auch

dann der Pfändung entzogen, wenn sich die Notwendigkeit der Nutzung z. B. aus der Kombination von Arbeitsweg und dem Aufsuchen der Kindertagesstätte ergibt.<sup>28</sup> Das LG Tübingen hatte bereits 1992 entschieden, dass eine Pfändung nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ausgeschlossen ist, wenn eine alleinerziehende Schuldnerin nur dann in der Lage ist ihrer Berufstätigkeit nachzugehen, wenn sie ihren 8-jährigen Sohn vor Arbeitsbeginn mittels eines Pkw in die Schule bringen und ihn dort nach Arbeitschluss wieder abholen kann.<sup>29</sup> Ähnlich verhält es sich auch bei § 811 Abs. 1 Nr. 12 ZPO, wenn der Pkw zu Arztbesuchen oder zum Aufsuchen der Schule bzw. der Kindertagesstätte für die behinderten Kinder verwendet wird.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

---

<sup>28</sup> Beetz VuR 2011, 276, 277.

<sup>29</sup> LG Tübingen v. 10.02.1992 – 5 T 144/91 – DGvZ 1992, 137.